

# Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren

## Hinweise zum Inhalt

Dieser Erlass regelt die Gebühren für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolltätigkeiten im bau- und feuerpolizeilichen Bewilligungsverfahren, soweit dieses im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht.

Dokumentenart:  
Gebührenordnung

Verfasser:  
Peter Suhner, Abteilungsleiter  
Hochbau/Planung

Erstellt am:  
20.08.2014 / ps

Gültig ab:  
GR-Beschluss vom 17.09.2014

Ablage:  
U:\Bauamt\14\_Hochbau-  
Planung\149  
Verwaltung\1493\_Gebühren-  
Rechnung-  
Budget\Gebühren\Gebühren  
Baubewilligungsverfahren\Baube-  
willigungsverfahren\_Gebühren\_V  
ers03.docx

Dokumentenname:  
Baubewilligungsverfahren\_Gebüh-  
ren\_Vers03.docx

Version:  
03

Kapitel	Änderungsbeschreibung	Version	Datum	Visum
Alle	Neu erstellt	01	31.07.2014	PSuh
Alle	Überarbeitung Mitwirkung M. Buri, PA	02	13.08.2014	PSuh
II-B, III-D	Bezug zu übergeordnetem Recht; Mahn-/Inkassowesen	03	20.08.2014	PSuh

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. Allgemein Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
A. Zweck und Gegenstand.....	2
B. Grundsätze.....	2
1. Kostendeckungs- Äquivalenzprinzip (§ 63 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) .....	2
<b>II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren.....</b>	<b>3</b>
A. Publikation der Baugesuche, öffentliche Auflage.....	3
B. Gebühren im baurechtlichen Verfahren .....	3
2. Verfahrensentscheid, Gebührenart .....	3
3. Gebühren nach Aufwand (Kostendeckungs-/Äquivalenzprinzip) .....	3
4. Pauschalgebühren .....	3
5. Vorentscheide mit Drittverbindlichkeit .....	4
6. Bauvorhaben vor der Fachkommission für Planungs- und Baufragen.....	4
7. Bauvorhaben im koordinierten Verfahren (BVV § 7 ff).....	4
8. Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheide.....	5
9. Wiedererwägungen.....	5
10. Rückzug des Baugesuchs.....	5
11. Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten .....	5
12. Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheides .....	5
C. Rechtsmittelverfahren .....	6
13. Begehren Dritter um baurechtliche Entscheide .....	6
14. Kosten im Rechtsmittelverfahren .....	6
D. Baukontrollen, Bezugs- und Schlussabnahmen .....	6
15. Baustellen-, Bezugs- und Schlusskontrollen .....	6
16. Spezielle amtliche Projektprüfungen und Kontrollen .....	6
E. Behördliche Anordnungen und Härtefälle.....	7
17. Verstöße gegen geltendes Recht .....	7
<b>III. Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens.....</b>	<b>7</b>
A. Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens .....	7
<b>IV. Kanzleigebühren, Schreibgebühren, Zustellkosten, Mahngebühren, Verzugszinsen.....</b>	<b>7</b>
A. Benutzung des Planarchivs des Amtes für Baubewilligungen .....	7
B. Schreib- und Kopiergebühren.....	7
C. Zustellkosten .....	7
D. Mahngebühren und Verzugszinsen .....	7
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
A. Inkraftsetzung.....	8
B. Übergangsbestimmung.....	8
<b>VI. Anhang.....</b>	<b>9</b>

## **I. Allgemein Bestimmungen**

### **A. Zweck und Gegenstand**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieser Erlass hat zum Zweck, gestützt auf § 3 und im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG), mit seinen bisherigen Änderungen, die Gebühren für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben, für spezielle Projektprüfungen, für die Baukontrolltätigkeit und für besondere Aufwendungen im und ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens näher zu regeln.

<sup>2</sup> Dieser Erlass regelt zudem die Gebühren für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolltätigkeiten im feuerpolizeilichen Verfahren, soweit dieses im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht.

<sup>3</sup> Nicht erfasst werden feuerpolizeilich relevante Neu- und Ersatzanlagen, solange sie keine bewilligungspflichtigen baulichen Änderungen an Bauten und Bauteilen mit sich ziehen.

<sup>4</sup> Nicht erfasst werden zudem die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehenden, separat erhobenen Gebühren der Ressorts Infrastruktur (Werkleitungen, Kanalisation, öffentlicher Grund) und Sicherheit (Verkehrssicherheit, Gesundheit, Baureklamen, Plakatierung).

### **B. Grundsätze**

#### **1. Kostendeckungs- Äquivalenzprinzip (§ 63 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG))**

##### **Art. 2**

<sup>1</sup> Wo nachstehend keine Gebühren-Pauschale festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren entsprechend § 5 der Gemeindegebührenverordnung nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte:

- gesamter, tatsächlicher Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäfts,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

<sup>2</sup> Soweit diese Gebührenordnung keine näheren Bestimmungen oder Gebührenansätze enthält, ist die kantonale Gebührenverordnung direkt anwendbar.

## II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren

### A. Publikation der Baugesuche, öffentliche Auflage

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Insertionskosten im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Männedorf werden zusätzlich zu Selbstkosten weiter verrechnet. Für Insertion und öffentliche Auflage wird eine Administrations-Gebühr von CHF 100.-- (Insertion, öffentlicher Aushang/Auflage, Auskunftserteilung) erhoben.

### B. Gebühren im baurechtlichen Verfahren

#### 2. Verfahrensentscheid, Gebührenart

#### Art. 4

<sup>1</sup> Über die Verfahrensart und damit die Gebührenart (Pauschale oder Aufwand) entscheidet die Abteilung Hochbau-Planung bei der Verfahrenseinleitung. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird mit der Eingangsbestätigung über den Entscheid (Verfahren, Gebührenart und Fristen) informiert.

#### 3. Gebühren nach Aufwand (Kostendeckungs-/Äquivalenzprinzip)

#### Art. 5

<sup>1</sup> Gebühren nach Aufwand kommen i.d.R. für sämtliche Bauvorhaben im ordentlichen und/oder koordinierten Verfahren (§§ 309 - 325 PBG / §§ 13 - 15 BVV) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erbrachten Leistungen für Prüfung, Entscheid und Administration im baurechtlichen Verfahren werden zu den jährlich von der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB festgelegten und von der Bewilligungsbehörde beschlossenen Tarifen und der entsprechenden Tarifkategorie verrechnet.

<sup>3</sup> Folgende Ansätze und Kategorien kommen zur Anwendung:

- Leistungen in der Funktion „Geschäftsleitung“	Tarifkategorie B
- Leistungen in der Funktion „Bausekretär“	Tarifkategorie C
- Leistungen in der Funktion „Verfahren/Vollzug“	Tarifkategorie D
- Leistungen in der Funktion „Bau- und Feuerpolizei“	Tarifkategorie D
- Leistungen in der Funktion „Sachbearbeitung“	Tarifkategorie E
- Leistungen in der Funktion „Lernende“	0,5 x Tarifkategorie G

#### 4. Pauschalgebühren

#### Art. 6

<sup>1</sup> Wo nachstehend keine Gebühren nach Aufwand und keine Pauschalgebühren festgelegt sind, wird für die unter Ziffer II. B. „Gebühren im baurechtlichen Verfahren“ erbrachten Leistungen eine Minimalgebühr von CHF 300.00 erhoben. Darin eingerechnet ist i.d.R. der Aufwand für die Prüfung, den Entscheid und die Administrativkosten (Schreibgebühr, Fotokopien, Versandkosten).

<sup>2</sup> Zudem werden bei Bauvorhaben geringer Komplexität und bei Bagatellfällen Pauschalgebühren erhoben. Diese beinhalten den Aufwand für die Verfahrensadministration, die Prü-

fung, den Entscheid und die gesetzlichen Kontrollen im Regelfall. Die Pauschalgebühr entspricht der Minimalgebühr gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup> Pauschalgebühren kommen i.d.R. zur Anwendung bei

- Beurteilungen im Anzeigeverfahren durch die Abteilung Hochbau/Planung ohne schriftlichen Beschluss.
- Bauvorhaben im Anzeigeverfahren gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) § 13
- Nachtragseingaben zur Auflagenerfüllung gemäss rechtskräftigem Baurechtsentscheid
- Zweck- und Nutzungsänderungen
- Grundstückmutationen bei unüberbauten Grundstücken
- Feststellungsentscheide (ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht oder nicht)
- Abänderungspläne / Plangenehmigungen

<sup>4</sup> Wird ein überdurchschnittlich Prüfungs-, Entscheid- oder Administrativaufwand verursacht, kann die Gebühr entsprechend dem Mehraufwand angemessen erhöht werden. Entsprechend erfolgt bei einem verminderten Arbeitsaufwand eine angemessene Reduktion.

## **5. Vorentscheide mit Drittverbindlichkeit (§§ 323/324 PBG)**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide mit Drittverbindlichkeit erfolgt sinngemäss nach Art. 6 gemäss dem tatsächlichen Aufwand.

<sup>2</sup> Es kommt jedenfalls die Minimalgebühr gemäss Art. 6 Abs. 1 zur Anwendung.

## **6. Bauvorhaben vor der Fachkommission für Planungs- und Baufragen**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Kosten der Fachkommission für Planungs- und Baufragen (FAKO) für die Beurteilung von Bauvorhaben gemäss Ziffer 12.8 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Männedorf und der ergänzenden Richtlinie gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchtelers / der Gesuchstellerin.

<sup>2</sup> Die Honorierung der Fachexperten erfolgt nach der aktuell gültigen Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) pro Experte und Sitzungsstunde.

<sup>3</sup> Die Vorbereitungsarbeiten, Reise- und administrativen Spesen werden pro Sitzung mit einer Stunden-Pauschale vergütet.

<sup>4</sup> Die Kommissionsarbeit wird wie folgt vergütet:

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Fachexperten (Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege) | Tarifkategorie A |
| - Funktion „Bausekretär“  | Tarifkategorie C |
| - Funktion „Verfahren/Vollzug“ (Protokollführung)               | Tarifkategorie D |

Die Protokollausfertigung sowie die Administrativkosten werden separat im Kostentarif D KBOB verrechnet.

## **7. Bauvorhaben im koordinierten Verfahren (§ 7 ff BVV)**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Kosten kantonaler Fachstellen bei Bauvorhaben im koordinierten Verfahren werden durch die verfügende Amtsstelle direkt in Rechnung gestellt. Die formelle Eröffnung erfolgt zusammen mit dem kommunalen baurechtlichen Entscheid.

## **8. Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheide**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Gebühren bei Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheiden erfolgt sinngemäss nach Art. 6. Entsprechend dem geringeren Nutzen des Bauentscheids für die Gesuchstellenden und dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. I.d.R. wird die Gebühr auf 60% reduziert. Es kommt jedenfalls die Minimalgebühr gemäss Art. 6 Abs. 1 zur Anwendung.

## **9. Wiedererwägungen**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Bei Wiedererwägungsentscheiden (Nichteintreten oder Neubeurteilung) werden die Gebühren angemessen reduziert. Ist die Wiedererwägung ausschliesslich auf einen Beurteilungsfehler der Baubehörde zurückzuführen, entfällt die Gebühr.

## **10. Rückzug des Baugesuchs**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Gebühren bei Rückzug des Baugesuchs erfolgt sinngemäss nach Art. 6 nach dem effektiven Aufwand. Entsprechend dem geringeren Nutzen des baurechtlichen Verfahrens für die Gesuchstellenden und dem verminderten Arbeitsaufwand kann die Gebühr reduziert werden. Es kommt jedenfalls die Minimalgebühr gemäss Art. 6 Abs. 1 zur Anwendung.

## **11. Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts und werden zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.

## **12. Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheides**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z. B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden separat nach effektivem Aufwand gemäss Art. 6 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z. B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 6 mit der Zwischen- oder Schlussabrechnung belastet.

<sup>3</sup> Massgebend für die erhobenen Schreibgebühren ist § 2 VOGG.

## **C. Rechtsmittelverfahren**

### **13. Begehren Dritter um baurechtliche Entscheide**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Drittpersonen (§ 315 Planungs- und Baugesetz PBG) werden pro Begehren CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Versand der Stammbewilligung. Nachfolgeentscheide ohne erneute Publikation und Aussteckung werden kostenlos zugestellt.

### **14. Kosten im Rechtsmittelverfahren**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Bei Rechtsmittelverfahren gegen den Entscheid der Baubehörde vor den zuständigen Rechtsmittelinstanzen sind materielle und formelle Urteile kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Kosten hat die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei zu tragen. Sie werden durch die Rechtsmittelinstanzen nach Eintritt der Rechtskraft direkt in Rechnung gestellt.

## **D. Baukontrollen, Bezugs- und Schlussabnahmen**

### **15. Baustellen-, Bezugs- und Schlusskontrollen**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die örtliche Baukontrolle, die Bezugskontrolle und die Schlusskontrolle werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 6, Tarifkategorie D in Rechnung gestellt. Sie werden zusammen mit der Zwischen- oder Schlussabrechnung verrechnet.

### **16. Spezielle amtliche Projektprüfungen und Kontrollen**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Für die Vornahme der nachstehenden speziellen Projektprüfungen und Kontrollen ist die Gebührenerhebung wie folgt geregelt:

- Beförderungs-, Feuerungsanlagen und baulicher Zivilschutz  
Die Gebühren für die Projektprüfung, die Ausführungskontrolle und die periodischen Kontrollen werden durch die beauftragte, private Kontrollstelle direkt erhoben. Die Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin sowie das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Anlageeigentümern und der Kontrollstelle ist in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.
- Energetische Massnahmen  
Die Projekt- und Ausführungsnachweise für die Wärmedämmung, den Höchstanteil nichterneuerbarer Energien, die Heizungs- und Warmwasseranlagen, den Schallschutz und die Lüftungsanlagen unterstehen der Privaten Kontrolle. Der Baubehörde obliegt die fallweise Ausführungskontrolle. Die Gebühren für diese Kontrollen werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 6, Tarifkategorie D in Rechnung gestellt. Sie werden zusammen mit der Zwischen- oder Schlussabrechnung verrechnet.
- Periodische und fallweise Kontrollen  
Die Gebühren für die Prüfung, Abnahme und Kontrolle von befristeten und mobilen Bauten wie Tribünen, Bühnen, Festzelte, Zirkus- und Theaterbauten, Anlässe in Fest- und Mehrzweckanlagen auf öffentlichem und privatem Grund, die lediglich einer Bewilligung der Sicherheitsabteilung bedürfen, werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 6, Tarifkategorie D verrechnet.

## **E. Behördliche Anordnungen**

### **17. Verstösse gegen geltendes Recht**

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle bei Verstössen gegen geltendes Recht gemäss § 340 PBG) wird die Minimalgebühr gemäss Art. 6 Abs. 1 erhoben.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs (bauen ohne Baubewilligung) wird die Gebühr nach Art. 6 Abs. 1 nebst Schreibgebühren als Zuschlag zur Gebühr für das baurechtliche Verfahren gemäss Ziffer II. B. erhoben.

## **III. Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens**

### **A. Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z. B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Vorprüfung von Wettbewerbsprojekten und dgl.) werden Gebühren für den tatsächlichen Aufwand gemäss Art. 6 erhoben.

## **IV. Mahn- und Schreibgebühren, Zustellkosten, Verzugszinsen**

### **A. Benutzung des Bauarchivs und Herstellung von Plankopien**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Für die Einsichtnahme in die Archivakten wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

<sup>2</sup> Plankopien ab Originalplänen des Bauarchivs durch eine externe Repro-Firma werden zu Selbstkosten weiterverrechnet. Zusätzlich wird für die für die Bestellung und Lieferung pro Plan eine Administrationsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

### **B. Schreib- und Kopiergebühren**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Schreib- und Kopiergebühren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gemeindegebührenverordnung (VOGG).

### **C. Zustellkosten**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Zustellkosten richten sich nach dem jeweils geltenden Posttarif.

### **D. Mahngebühren und Verzugszinsen**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Mahngebühren und Verzugszinsen richten sich nach den Richtlinien und Festsetzungen der Finanzabteilung

<sup>2</sup> Das Inkasso obliegt der Finanzabteilung.

## V. Schlussbestimmungen

### A. Inkraftsetzung

#### Art. 25

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

### B. Übergangsbestimmung

#### Art. 26

<sup>1</sup> Die neue Gebührenordnung findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem \_\_\_\_\_ bei der Baubehörde eingehen.

---

Männedorf, \_\_\_\_\_

**Der Gemeinderat**

Der Präsident

Der Schreiber

André Thouvenin

Jürg Rothenberger

## VI. Anhang

(Auszug-Kopie aus der Empfehlung der KBOB „Verträge mit Architekten und Ingenieuren)

Die Aktuelle Empfehlung der KBOB finden Sie auf der Homepage Männedorf im Online-Schalter unter „  
“, direkt über diesen [LINK](#)

(<https://secure.i-web.ch/gemweb/maennedorf/de/verwaltung/online-schalter/>)

oder über die Homepage der [KBOB](#)

(<http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/01090/?lang=de>)

### 3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

**Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln.**

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze vorgegeben.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden können.

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann die Bauherrschaft die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

### 4 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Folgende Ansätze, bzw. Auslagen (exkl. MWSt.) für bestellte Leistungen werden bei Einzelabrechnung akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn		Halbpreis
- Fahrspesen Auto (abzugelten sind nur die variablen Kosten)	CHF	0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF	150.00
- Fotokopien s/w (Formate A3/A4) pro Stück: lokale Konkurrenzpreise,	max. CHF	0.20

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

## Zuordnung der Kategorien

	Funktion							Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	Kultur- und Vermessungsingenieure	1	2	3
Projekt	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfingenieur	Experte, Prüfingenieur	Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfingenieur	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Experte, Prüfingenieur			A
	Projektleiter, Chefarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur,	Chefingenieur	Chef Landschaftsarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter, Chefingenieur		B	A
	Leitender Architekt	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Landschaftsarchitekt	Leitender Ingenieur	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten				B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter				C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal		G	F	F
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E
		Lernende	Lernende		Lernende	Lernende	Lernende <sup>1</sup>	***		
*** Lernende 3. und 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. und 2. Lehrjahr 0.5 G <sup>1</sup> Lernende 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. – 3. Lehrjahr 0.5 G										
Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien</li> <li>• Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit)</li> <li>• Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien</li> </ul>										
Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.										
Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.										
Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.										